

BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Bundesministerium für Verkehr
Referat WS 25
Robert-Schuman-Platz 1
53170 Bonn

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-50
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: infobdb@binnenschiff.de

FS/EB

Duisburg, 14.11.2025

Stellungnahme des BDB zum Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Sportschifffahrt und zur Änderung von Vorschriften im Schifffahrtsrecht

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf hat der BDB folgende Anmerkungen:

1. Geplante Abschaffung des Bootszeugnisses im Rahmen der Sportbootvermietung

Aus der Begründung des Verordnungsentwurfs (Allgemeiner Teil) ergibt sich, dass aus Gründen des Bürokratieabbaus im Rahmen der Vermietung von Sportbooten künftig auf das Erfordernis des Vorliegens eines Bootszeugnisses verzichtet werden soll. Stattdessen soll die Fahrtauglichkeitsbescheinigung genügen.

Diese Änderung lehnen wir ab. Hintergrund ist, dass gem. § 34 BinSchUO ein Sportboot, das die Übergangsbestimmung in Anspruch nehmen kann, am 31. Dezember 2015 über ein Bootszeugnis verfügen musste. Insofern ist das Vorhandensein eines Bootszeugnisses elementar dafür, den Kreis der Fahrzeuge, die auf Basis des § 34 BinSchUO übergangsweise, nämlich bis zum Ablauf des 6. Oktober 2033, nicht nur max. 12, sondern bis zu 35 Fahrgäste befördern dürfen, einzugrenzen und dies auch entsprechend nachweisen zu können. Bis zum Ablauf dieser Übergangsbestimmung sollten daher aus Gründen der Rechtssicherheit keine Änderungen an der Verpflichtung des Bootszeugnisses vorgenommen werden.

2. Anforderungen an Flüssiggasanlagen

Gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2 der neuen Verordnung muss eine Flüssiggasanlage an Bord dem Arbeitsblatt DVGW G 608 (A) entsprechen. Nach bisher geltendem Recht müssen Flüssiggasanlagen an Bord hingegen Kap. 17 des ES-TRIN entsprechen. Wir sehen keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtslage abzurücken. Der ES-TRIN ist ein europaweit gültiger Standard, der Mindestanforderungen an die technische Ausrüstung in der Binnenschifffahrt festlegt. Er ist, im Gegensatz zu dem Arbeitsblatt DVGW G 608 (A), jederzeit öffentlich und kostenfrei abruf- und einsehbar. In Kap. 17 ES-TRIN sind die Anforderungen an Flüssiggasanlagen klar und deutlich definiert. Bei einem so sicherheitssensiblen Thema sollte der Standard des ES-TRIN keinesfalls unterschritten werden. Daher bitten wir darum, in der neuen Verordnung den Verweis auf Kap. 17 ES-TRIN beizubehalten.

3. Entfallen der Fahrerlaubnispflicht für Segelfahrzeuge im Raum Berlin/Brandenburg.

Die in dem Entwurf geplante Aufhebung der Fahrerlaubnispflicht für das Führen von Sportbooten unter Segel auch für die Bundeswasserstraßen im Raum Berlin/Brandenburg lehnen wir ab. Hintergrund ist, dass große Teile dieses Fahrtgebietes durch eine hohe Verkehrsdichte gekennzeichnet sind. Sowohl Fahrzeuge der gewerblichen Güter- und Personenschiffahrt als auch Sportboote im Charterbetrieb verkehren auf den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen. Um brenzlige Begegnungen und Unfälle zu vermeiden, ist es wichtig, dass Personen, die Segelfahrzeuge führen, über grundlegende nautische Kenntnisse verfügen. Diese sind nur sicher mit einer Fahrerlaubnis nachweisbar.

4. Aufgabe der Begrenzung der Bootslänge bei der Charterbescheinigung

Gem. § 9 der Binnenschiff-Sportbootvermietungsverordnung gilt eine Begrenzung der Länge des Sportbootes auf max. 15 Meter. Diese Begrenzung ist in der neuen Verordnung nicht mehr vorgesehen. Diese Änderung lehnen wir ab. Es muss berücksichtigt werden, dass Sportfahrzeuge, sowohl hinsichtlich der technischen Ausrüstung als auch in Bezug auf die nautische Qualifikation der Personen an Bord, deutlich unter den Standards der gewerblichen Schifffahrt liegen. Daher ist es aus Sicherheitsaspekten nicht sinnvoll, Charterfahrten auf noch längere und damit anspruchsvoller zu beherrschende Fahrzeuge zu erstrecken.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Duisburg, 14.11.2025